

Vereinsatzung des

KLS Kleine-Levin-Syndrom Netzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KLS Kleine-Levin-Syndrom Netzwerk“ (KLS-Net). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck, Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie die Förderung der Bildung für die Allgemeinheit und für ein Fachpublikum.
2. Die Zwecke werden insbesondere erfüllt durch folgende Tätigkeiten im Bereich des Kleine-Levin-Syndroms (KLS) und anderer Hypersomnolenzen zentralen Ursprungs:
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der genannten Krankheiten,
 - Optimierung der Patientenversorgung durch Verbesserung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
 - Förderung des Wissens- und Informationsaustauschs zwischen Wissenschaftlern, Patienten, Angehörigen und Ärzten,
 - Aufbau von standardisierten Patientendatenbanken,
 - Förderung der Bekanntheit der Krankheit bei einem Fachpublikum und bei der Allgemeinheit,

Der Verein sieht sich als nationale Plattform für Patienten, Angehörige und Interessierte des Kleine-Levin-Syndroms.

3. Zur Verwirklichung der Zwecke kann der Verein andere Rechtsträger, die ebenfalls steuerbegünstigt sind oder die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, etwa durch Darlehen, Geld- oder Sachzuwendungen fördern sowie die Mittel dazu beschaffen.
Der Satzungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstandsvorsitzende kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von € 720 pro Jahr beziehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat als Organe

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. VorsitzendenWeiteres Vorstandsmitglied ist:
 - c) der Schriftführer und Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, gilt folgendes:
Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus, wird der bisherige Schriftführer und Kassenwart zum 2. Vorsitzenden, gegebenenfalls wird der bisherige 2. Vorsitzende zum 1. Vorsitzenden.
Aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen im Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden kann. Die

Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, sofern nicht Eilbedürftigkeit besteht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Verfahrensweise einverstanden sind.

Von allen Vorstandsbeschlüssen sind Protokolle anzufertigen zu archivieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder an die letzten bekanntgegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.
3. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
14. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE), Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf“ mit Sitz in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(Ort)

(Datum)

Unterschriften (mindestens 7):

(Fortsetzung Unterschriften)

(Fortsetzung Unterschriften)
